

Fragenkatalog zur allgemeinen Steueramnestie
Ergänzende Vernehmlassung der Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates (RK-S)

I.^{bis} Fragen zu den Modalitäten einer allgemeinen Steueramnestie

(Nur zu beantworten, wenn in der Vernehmlassung zur Vereinfachung der Nachbesteuerung der Erben und zur Einführung der straflosen Selbstanzeige im Fragenkatalog unter Ziffer I die Frage nach der allgemeinen Steueramnestie bejaht wird!)

1. Soll der Steuerpflichtige eine besondere Amnestieerklärung ausfüllen müssen, um die Steueramnestie beanspruchen zu können?	ja X	nein
Wie bei einer Selbstanzeige ausdrücklich deklarieren, welche Einkünfte und Vermögenswerte bisher nicht deklariert worden sind.		

2. Soll eine allgemeine Steueramnestie nach dem Vorbild der Amnestie von 1969 ausgestaltet werden, d. h. dass nicht nur auf die Erhebung der Busse (Strafsteuer), sondern auch auf die Erhebung der hinterzogenen Steuern (Nachsteuer) verzichtet wird?	ja	nein X
--	----	----------------------

3. Soll anstelle der Nachsteuer eine pauschale Abgabe, bemessen als Prozentsatz des neu deklarierten Vermögens, erhoben werden?	ja	nein X
Wir erachten eine auf drei Steuerperioden verkürzte Nachbesteuerung als praktikabler. Die Vorteile einer solchen Lösung haben wir bei der erleichterten Nachsteuer für Erben dargestellt.		

4. Welchen Prozentsatz schlagen Sie für eine solche pauschale Abgabe vor?	Prozent
--	---------

5. Sollen ausser der direkten Bundessteuer und den Staats- und Gemeindesteuern auf Einkommen und Vermögen noch weitere Steuern und Abgaben des Bundes oder der Kantone von der Amnestie erfasst werden?	ja X	nein
Wenn ja, welche? Die Verrechnungssteuer. Soweit die Nachbesteuerung auf verrechnungssteuerbelasteten Einkünften vorgenommen wird, sollte auch die Verrechnungssteuer zurückerstattet werden. Andernfalls wird die gesamte Steuerbelastung zu hoch ausfallen, so dass der Anreiz zur Deklaration zu gering ist.		

Weitere Bemerkungen:

Keine.

Vernehmlassungsteilnehmer: Kanton Solothurn

Tel. Nr. für allfällige Rückfragen: 032 627 87 07

Theo Portmann, Leiter Rechtsdienst Steueramt

Ort, Datum und Unterschrift: Solothurn, 23. September 2003

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber